



Kanton Zürich

Stadt Dübendorf, Gemeinde Greifensee

Gesuch um Plangenehmigung für die Lärmsanierung der Eisenbahn

Gesuchsteller:	SBB AG, Infrastruktur, Projekte, Lärmsanierung, Mittelstrasse 43, 3000 Bern 65
Bauherr:	dito Gesuchsteller
Gegenstand:	Eisenbahnlärmsanierung in der Stadt Dübendorf und in der Gemeinde Greifensee
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach den Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).
Anhörung:	Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hört den Kanton und die interessierten Bundesstellen direkt an.
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen können vom 28. Mai bis zum 28. Juni 2010 an folgender Stelle wie folgt eingesehen werden: Abteilung Hochbau, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, im zweiten Stock während den ordentlichen Bürozeiten.
Einsprachen: <i>Allgemein</i>	Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen beim Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 18f Abs. 1 EBG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV einzureichen (Art. 18c Abs. 2 EBG).
<i>Enteignung</i>	Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen: - Einsprachen gegen die Enteignung (Art. 35 Bst. a EntG); - Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Art. 30 Abs. 1 Bst. b EntG) - Begehren gemäss Art. 7-10 EntG (Art. 35 Bst. b EntG); - Forderungen für die zu enteignenden Rechte, für Minderwert und für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird; dabei ist anzugeben, ob Entschädigung in Geld und in welcher Höhe verlangt wird (Art. 36 Bst. a EntG) - Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 36 Bst. b und Art. 12 EntG) - Begehren um Sachleistung (Art. 36 Bst. c und Art. 18 EntG);

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung und der Planauflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (*Enteignungsbann*; Art. 42 EntG).

Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Art. 39-41 EntG sind beim BAV einzureichen (Art. 18f Abs. 2 EBG).

Dübendorf, 28. Mai 2010

Kanton Zürich, Stadt Dübendorf, Gemeinde Greifensee